Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1879

10.7.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1879 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2024

mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Berechnung der Kompensationspflichten für die Zwecke von CORSIA

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 2003/87/EG wurde 2023 durch die Richtlinie (EU) 2023/958 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) geändert, um den Beitrag des Luftverkehrs zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union zu erhöhen und das System zur Verrechnung und Verringerung von Kohlenstoffdioxid für die internationale Luftfahrt (CORSIA) der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) angemessen umzusetzen. Mit dieser Änderung wird der Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems für innereuropäische Flüge beibehalten und CORSIA auf andere Flüge als Flüge innerhalb des EWR und Flüge zwischen dem EWR und der Schweiz und dem Vereinigten Königreich angewandt.

(2) CORSIA ist seit 2019 für die Überwachung von, Berichterstattung über und Prüfung von Emissionen in Kraft. Es soll als weltweit angewandter marktbasierter Mechanismus dienen, mit dem die CO_2-Emissionen des internationalen Luftverkehrs ab Januar 2021 ausgeglichen werden sollen. Der Referenzwert für die Kompensation für 2023 entspricht dem Niveau der Luftverkehrsemissionen von 2019. Ab 2024 beträgt der Referenzwert für die Kompensation 85 % des Niveaus der Luftverkehrsemissionen von 2019. Die Kompensation oberhalb des Referenzwerts erfolgt durch die Löschung bestimmter Kompensationszertifikate und die Verwendung von Flugkraftstoffen, die gemäß den Bestimmungen des nach Artikel 28c der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen delegierten Rechtsakts gemeldet werden (im Folgenden „im Rahmen von CORSIA zulässige Kraftstoffe“).

(3) Der ICAO-Rat hat auf der zehnten Sitzung seiner 214. Tagung am 27. Juni 2018 die erste Ausgabe von Anhang 16 Band IV des am 7. Dezember 1944 unterzeichneten Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, mit dem die Internationalen Richtlinien und Empfehlungen zum Umweltschutz für CORSIA (CORSIA-SARPs) eingeführt wurden, angenommen. Die Union und ihre Mitgliedstaaten setzen CORSIA seit Beginn des Zeitraums 2021-2023 gemäß dem Beschluss (EU) 2020/954 des Rates ([3]) auf angemessene Weise um. Die ICAO nahm die zweite Ausgabe der CORSIA-SARPs am 20. März 2023 an. Sie trat am 31. Juli 2023 in Kraft und wird seit dem 1. Januar 2024 angewendet.

([1]) ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj.

([2]) Richtlinie (EU) 2023/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag des Luftverkehrs zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und die angemessene Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 115, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/958/oj).

([3]) Beschluss (EU) 2020/954 des Rates vom 25. Juni 2020 über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Mitteilung über die freiwillige Teilnahme am System zur Verrechnung und Verringerung von Kohlenstoffdioxid für die internationale Luftfahrt (CORSIA) ab dem 1. Januar 2021 und die für die Berechnung der Kompensationspflichten der Flugzeugbetreiber im Zeitraum 2021-2023 gewählte Option (ABl. L 212 vom 3.7.2020, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/954/oj).

(4) Gemäß Artikel 28c der Richtlinie 2003/87/EG wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1603 der Kommission ([4]) erlassen, um CORSIA für die Überwachung von, Berichterstattung über und Prüfung von Luftverkehrsemissionen angemessen umzusetzen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1603 muss aktualisiert werden, um die Berichterstattung über die im Rahmen von CORSIA zulässigen Kraftstoffe, die von CORSIA-Zertifizierungsstellen zertifiziert wurden, sowie die Meldung und Überprüfung der Löschung von für eine Kompensation zulässiger Einheiten im Rahmen von CORSIA angemessen zu regeln.

(5) Am 7. Oktober 2022 beschloss die 41. ICAO-Versammlung, den bis dahin geltenden Referenzwert von CORSIA vom Durchschnitt der CO_2-Emissionen der Jahre 2019 und 2020 für den Zeitraum 2021-2023 auf das Niveau der CO_2-Emissionen des Jahres 2019 und für den Zeitraum 2024-2035 auf 85 % der CO_2-Emissionen des Jahres 2019 zu ändern.

(6) Bei der Berechnung der Kompensationspflichten in Bezug auf CORSIA sollten die Mitgliedstaaten die von der Kommission gemäß Artikel 25a Absatz 3 angenommene und für das betreffende Jahr veröffentlichte Liste von Staaten berücksichtigen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie CORSIA anwenden. Diese Liste von Staaten weicht von der vom ICAO-Sekretariat veröffentlichten Liste ab, da sie EWR-Länder, die Schweiz und das Vereinigte Königreich ausklammert und nur diejenigen Staaten berücksichtigt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie CORSIA für die Zwecke der Richtlinie 2003/87/EG umsetzen. Darüber hinaus sollten in die Berechnung keine Strecken einbezogen werden, die gemäß Artikel 25a Absatz 7 der Richtlinie 2003/87/EG aus Gründen der Gleichbehandlung von Betreibern mit Sitz in der Union ausgenommen sind.

(7) Gemäß den CORSIA-SARPs sollten neue Luftfahrzeugbetreiber und Luftfahrzeugbetreiber, die lediglich eine geringe Menge von Emissionen auszugleichen haben, keinen Kompensationspflichten im Rahmen von CORSIA unterliegen, wobei es für letztere eine Kompensationsoption geben sollte. Die Schwellenwerte für diese Ausnahmen sind so festgelegt, dass sie nur eine minimale Menge an Emissionen betreffen. Gemäß Artikel 12 Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG sollten sich die Vorschriften zur Festlegung der Methode zur Berechnung der CORSIA-Kompensationspflicht aus den CORSIA-SARPs ergeben, soweit dies im Lichte der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie möglich ist. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die europäische Luftfahrtindustrie zu schaffen, sollten bei der Umsetzung von CORSIA in der Union dieselben Ausnahmen vorgesehen werden.

(8) Im Einklang mit Artikel 12 Absätze 7 und 9 der Richtlinie 2003/87/EG sollte die vorliegende Verordnung die Berechnung der Kompensationspflichten für Emissionen vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2026 im Rahmen von CORSIA vorsehen. In diesem Zeitraum sollte die Berechnung des Anstiegsfaktors allein auf den Entwicklungen im Sektor beruhen.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Klimaänderung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Luftfahrzeugbetreiber, die die Bedingungen gemäß Artikel 12 Absatz 6 Unterabsätze 3 und 4 der Richtlinie 2003/87/EG erfüllen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „internationaler Flug“ den Betrieb eines Flugzeugs ab dem Start auf einem Flugplatz eines Staates oder seiner Hoheitsgebiete bis zur Landung auf einem Flugplatz eines anderen Staates oder seiner Hoheitsgebiete;

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/1603 der Kommission vom 18. Juli 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation angenommenen Maßnahmen für die Überwachung von, die Berichterstattung über und die Prüfung von Luftverkehrsemissionen für die Zwecke der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus (ABl. L 250 vom 30.9.2019, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/1603/oj).

2. „im Rahmen von CORSIA zulässiger Kraftstoff“ einen Flugkraftstoff, der gemäß den Bestimmungen des nach Artikel 28c der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen delegierten Rechtsakts gemeldet wurde und den ein Luftfahrzeugbetreiber daher verwenden kann, um seine Kompensationspflicht gemäß Artikel 3 Absatz 3 zu verringern;

3. „Kompensationspflicht“ die Menge der CO_2-Emissionen, die gemäß Artikel 12 Absatz 9 der Richtlinie 2003/87/EG ausgeglichen werden muss;

4. „Anstiegsfaktor auf Sektorebene“ oder „SGF“ einen Multiplikator, der im Dokument der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) mit dem Titel „CORSIA Annual Sector's Growth Factor (SGF)“ veröffentlicht und vom ICAO-Sekretariat nach folgender Methode berechnet wird:

 a) Für bis zum 31. Dezember 2023 erzeugte Emissionen geltender SGF:

 $SGF_y = (SE_y - SE_{B,y})/SE_y$

 Dabei ist

 SE_y = gesamte sektorale CO_2-Emissionen aus internationalen Flügen von Luftfahrzeugbetreibern zwischen zwei am System zur Verrechnung und Verringerung von Kohlenstoffdioxid für die internationale Luftfahrt (CORSIA) teilnehmenden Staaten im betreffenden Jahr *y*; und

 $SE_{B,y}$ = gesamte jährliche sektorale CO_2-Emissionen im Jahr 2019 aus internationalen Flügen von Luftfahrzeugbetreibern zwischen an CORSIA teilnehmenden Staaten im Jahr *y*.

 b) Für vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 erzeugte Emissionen geltender SGF:

 $SGF_y = (SE_y - SE_{B,y})/SE_y$

 Dabei ist

 SE_y = gesamte sektorale CO_2-Emissionen aus internationalen Flügen von Luftfahrzeugbetreibern zwischen an CORSIA teilnehmenden Staaten im Jahr *y*; und

 $SE_{B,y}$ = 85 % der gesamten jährlichen sektoralen CO_2-Emissionen im Jahr 2019 aus internationalen Flügen von Luftfahrzeugbetreibern zwischen zwei an CORSIA teilnehmenden Staaten im Jahr *y*.

Artikel 3

Jährliche CO_2-Kompensationspflichten

(1) Die Mitgliedstaaten berechnen jedes Jahr die Kompensationspflichten für das vorangegangene Kalenderjahr für Flüge auf Strecken zwischen einem Mitgliedstaat und Staaten, die in dem gemäß Artikel 25a Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind, sowie für Flüge zwischen Staaten, die in dem gemäß Artikel 25a Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind, und für Flüge zwischen der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich und Staaten, die in dem gemäß Artikel 25a Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind, unter Ausschluss der gemäß Artikel 25a Absatz 7 der Richtlinie 2003/87/EG ausgenommenen Strecken.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedes Jahr für das vorangegangene Kalenderjahr die Kompensationspflichten für internationale Flüge zwischen einem Flugplatz in einem der in Anhang II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten überseeischen Länder und Gebiete und einem Flugplatz in einem Mitgliedstaat, einem anderen überseeischen Land und Gebiet, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den Staaten, die in dem gemäß Artikel 25a Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind, berechnen.

(3) Bevor die Verwendung von im Rahmen von CORSIA zulässigen Kraftstoffen geprüft wird, berechnen Mitgliedstaaten für jeden Luftfahrzeugbetreiber, der ihnen Emissionen gemäß dem nach Artikel 28c der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen delegierten Rechtsakt gemeldet hat, jedes Jahr die Kompensationspflichten in einem bestimmten Jahr in dem Zeitraum, der am 1. Januar 2023 beginnt und am 31. Dezember 2026 endet, wie folgt:

$OR_y = OE_y * SGF_y$

Dabei ist

OR_Y = Kompensationspflichten des Luftfahrzeugbetreibers im betreffenden Jahr *y*;

OE_Y = CO_2-Emissionen des Luftfahrzeugbetreibers aus internationalen Flügen im betreffenden Jahr *y*;

SGF_y = Anstiegsfaktor auf Sektorenebene.

Vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2026 berücksichtigen die Mitgliedstaaten Flüge auf Strecken zwischen einem Mitgliedstaat und Staaten, die in dem gemäß Artikel 25a Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind, sowie Flüge zwischen Staaten, die in dem gemäß Artikel 25a Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind, und Flüge zwischen der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich und Staaten, die in dem gemäß Artikel 25a Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind, in den CO_2-Emissionen des Luftfahrzeugbetreibers im betreffenden Jahr *y*.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die in dem betreffenden Jahr *y* erfassten CO_2-Emissionen aus internationalen Flügen gemäß Absatz 2 zusätzlich berücksichtigen.

(4) Für neue Luftfahrzeugbetreiber gilt dieser Artikel nicht für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Jahr, in dem er die Anforderungen der Definition des Begriffs „Luftfahrzeugbetreiber“ erfüllt, oder bis seine jährlichen CO_2-Emissionen 0,1 % der CO_2-Gesamtemissionen internationaler Flüge übersteigen, die der ICAO im Jahr 2019 gemeldet und von ihr veröffentlicht wurden, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Dieser Artikel findet auf diese Betreiber dann im darauf folgenden Jahr Anwendung.

(5) Bis zum 30. November 2024, 30. November 2025, 30. November 2026 und 30. November 2027 unterrichten die Mitgliedstaaten die Luftfahrzeugbetreiber, die ihnen Emissionen gemäß dem nach Artikel 28c der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen delegierten Rechtsakt gemeldet haben, über ihre Kompensationspflichten für das Vorjahr.

Artikel 4

Gesamte endgültige CO_2-Kompensationspflichten für einen bestimmten Zeitraum mit Emissionsminderungen aus der Verwendung von im Rahmen von CORSIA zulässigen Kraftstoffen

(1) Die Mitgliedstaaten berechnen die gesamten endgültigen CO_2-Kompensationspflichten für die Zeiträume 2021-2023 und 2024-2026 getrennt voneinander.

(2) Die Mitgliedstaaten berechnen die gesamten endgültigen CO_2-Kompensationsanforderungen für den Luftfahrzeugbetreiber unter Berücksichtigung der Emissionsminderungen aus der Verwendung von im Rahmen von CORSIA zulässigen Kraftstoffen wie folgt:

$FOR_c = (OR_{1,c} + OR_{2,c} + OR_{3,c}) - (ER_{1,c} + ER_{2,c} + ER_{3,c})$

Dabei ist

FOR_c = gesamte endgültige CO_2-Kompensationspflichten des Luftfahrzeugbetreibers im betreffenden Zeitraum *c*;

$OR_{y,c}$ = Kompensationspflichten des Luftfahrzeugbetreibers im betreffenden Jahr *y* (dabei ist *y* = 1, 2 oder 3) des Zeitraums *c*; und

$ER_{y,c}$ = Emissionsminderungen aus der Verwendung von im Rahmen von CORSIA zulässigen Kraftstoffen im betreffenden Jahr *y* (dabei ist *y* = 1, 2 oder 3) des Zeitraums *c*.

(3) Bei der Berechnung der Emissionsminderungen aus der Verwendung von im Rahmen von CORSIA zulässigen Kraftstoffen verwenden die Mitgliedstaaten die folgende Formel:

$$ERy = EF * \left[\sum_f MS_{f,y} * \left(1 - \frac{L_{CEF}}{LC}\right)\right]$$

Dabei ist

ER_y = Emissionsminderungen aus der Verwendung von im Rahmen von CORSIA zulässigen Kraftstoffen im betreffenden Jahr *y* (in Tonnen);

EF = Emissionsfaktor gemäß Anhang III Tabelle 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission ([5]);

$MS_{f,y}$ = Gesamtmasse eines unvermischten, im Rahmen von CORSIA zulässigen Kraftstoffs, der in dem betreffenden Jahr *y* geltend gemacht wurde (in Tonnen), gemeldet gemäß den Bestimmungen des nach Artikel 28c der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen delegierten Rechtsakts;

L_{CEF} = Lebenszyklus-Emissionswert eines im Rahmen von CORSIA zulässigen Kraftstoffs (in g CO_2-Äq/MJ), gemeldet gemäß den Bestimmungen des nach Artikel 28c der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Durchführungsrechtsakts; und

LC = Referenzwert für die Lebenszyklusemissionen von Flugkraftstoff (entspricht 89 g CO_2-Äq/MJ für Kraftstoff JET-A, Kraftstoff JET-A1 oder Kraftstoff JET-B und 95 g CO_2-Äq/MJ für AvGas).

(4) Beträgt die Summe der Kompensationspflichten des Luftfahrzeugbetreibers in den drei Jahren eines entsprechenden Zeitraums ($OR_{1,C}$ + $OR_{2,C}$ + $OR_{3,C}$) weniger als 3 000 Tonnen CO_2, so können die Mitgliedstaaten auf Antrag des Luftfahrzeugbetreibers davon absehen, Kompensationspflichten für diesen Luftfahrzeugbetreiber für den entsprechenden Zeitraum zu berechnen.

(5) Ist die gesamte endgültige CO_2-Kompensationspflicht des Luftfahrzeugbetreibers während eines Zeitraums (FOR_c) negativ, so hat der Luftfahrzeugbetreiber für diesen Zeitraum keine Kompensationspflichten. Diese negativen Kompensationspflichten werden nicht auf den folgenden Zeitraum übertragen.

(6) Die gesamten endgültigen CO_2-Kompensationspflichten des Luftfahrzeugbetreibers während eines Zeitraums (FOR_c) werden auf die nächstliegende Tonne CO_2 aufgerundet.

(7) Die Mitgliedstaaten unterrichten den Luftfahrzeugbetreiber bis zum 30. November 2024 für den CORSIA-Zeitraum 2021–2023 und bis zum 30. November 2027 für den CORSIA-Zeitraum 2024-2026 über ihre gesamten endgültigen CO_2-Kompensationspflichten.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/2066/oj).